

Beschlussvorlage		Nr. SG/026/2016-21/1	
Samtgemeinde Zeven			
Beratungsfolge		Termin	
Bauausschuss Samtgemeinde		06.04.2017	
Samtgemeindeausschuss		25.04.2017	

**TOP: Bauleitplanung; 58. Änderung F-Plan (Gemeinbedarfsfläche -
Feuerwehr, Zeven)**

Anlagen: Auszug aus dem F-Plan

Sachverhalt/Begründung (ggf. mit haushaltsmäßiger Beurteilung):

In der Mitgliedsgemeinde Zeven hat man sich mit der Entwicklung der Flächen am Südring in Zeven u.a. im Zusammenhang mit dem Neubau eines Feuerwehrhauses befasst. Der Samtgemeinderat hatte in seiner Sitzung am 08.09.2016 auf Grundlage des Feuerwehrbedarfsplanes und der Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsstudie zur Erweiterung und Sanierung oder Neubau der Feuerwehr Zeven entschlossen, den Neubau des Feuerwehrgerätehauses am Südring zu realisieren.

Im Flächennutzungsplan ist für diesen Bereich eine Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Möbelmarkt sowie gewerbliche Baufläche vorhanden. Um den Neubau der Feuerwehr Zeven an diesem Standort realisieren zu können, bedarf es einer Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr.

Im Zusammenhang mit dieser Änderung sollte auch der Restbereich der Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung Möbelmarkt angefasst werden. Die in 2006 angedachte Ansiedlung eines Möbelmarktes wurde nicht realisiert und die verbleibende Restfläche reicht nicht aus, hier einen Möbelmarkt anzusiedeln. Um diese Fläche für eine gewerbliche Nutzung anbieten zu können, ist eine entsprechende Umplanung in eine gewerbliche Baufläche erforderlich. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Zeven hat in seiner Sitzung am 28.02.2017 beschlossen, einen entsprechenden Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes zu stellen.

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeindeausschuss beschließt, das Verfahren zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ausweisung Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr und einer gewerblichen Baufläche mit Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB einzuleiten.

Federführend		Mitzeichnend		Einverstanden	
OE	Zeichen/Datum	OE	Zeichen/Datum		Zeichen/Datum
4		3		Samtgemeinde- bürgermeister	
		GM			
		02			